

GEFLÜCHTETE PRIVAT AUFNEHMEN IM LANDKREIS FREISING

STAND: 10.04.2022

SCHRITT 1: NACHDENKEN

Bevor Sie sich entscheiden, Ihre Räumlichkeiten für Geflüchtete zur Verfügung zu stellen, bitten wir Sie folgende Dinge zu bedenken. Was passiert,

- ... wenn es nicht so funktioniert, wie Sie es sich vorgestellt haben?
- ... wenn Ihnen nach ein paar Wochen oder Monaten die Luft ausgeht?
- ... wenn Sie in den Urlaub fahren möchten?

Falls Sie kein privates Netzwerk (Verwandte/Bekannte) haben, das hier einspringen kann, bedeutet das für die Untergebrachten die Unterbringung in einer Asylunterkunft.

Viele Ukrainerinnen und Ukrainer sprechen weder deutsch noch englisch, es kann also zu Verständigungsproblemen kommen. Bitte bedenken Sie, dass die Geflüchteten sich in einer Ausnahmesituation befinden, da sie möglicherweise traumatische Erlebnisse hinter sich haben oder Verwandte noch im Kriegsgebiet sind. Vielleicht möchte Ihr neuer Mitbewohner eine gewisse Nähe, vielleicht aber auch nicht.

Respektieren Sie die Bedürfnisse Ihrer Gäste!

SCHRITT 2: HANDELN

Sie haben Räumlichkeiten, die Sie für mindestens fünf bis sechs Monate zur Verfügung stellen möchten? Dann bitten wir Sie, Ihr Angebot über die Website "Freising hilft" zu melden. Sie finden dort eine Eingabemaske, die die wichtigsten Rahmenbedingungen erfasst.

www.freising-hilft.de/wohnraum-und-unterkunft/

Das Angebot wird direkt an den Helferkreis Zolling weitergeleitet und dort verarbeitet.

Wichtig: Bitte bereiten Sie die Zimmer/Unterbringung bereits bei der Anmeldung vor, da die Vermittlung sehr schnell vonstattengehen kann.



SCHRITT 3: AUFNEHMEN!

Nachdem Ihre Gäste gut bei Ihnen angekommen sind, bedarf es der behördlichen Registrierung:

- **Registrierung bei der Regierung von Oberbayern (online)**

Ukrainische Staatsbürger können sich derzeit in Deutschland 90 Tage lang ohne Registrierung aufhalten. Die ihnen zustehenden Leistungen erhalten sie allerdings nur mit einer Registrierung. Das dafür notwendige Formular finden Sie hier:

<https://www.kreis-freising.de/aktuelle-informationen-zur-ukraine-krise/aktuelle-informationen.html>

Senden Sie die ausgefüllte Registrierung per Mail an die Regierung von Oberbayern und setzen Sie das Landratsamt Freising (anfragen.ukraine@kreis-fs.de) und das Sozialamt (sozialamt.asyl@kreis-fs.de) wie folgt "cc":

Senden	Von ▾	Musteranschrift@online.de
	An...	ukraine.regierung-oberbayern@reg-ob.bayern.de
	Cc...	anfragen.ukraine@kreis-fs.de ; sozialamt.asyl@kreis-fs.de
	Betreff	Registrierung einer ukrainischen Person/Familie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um einen Termin für die Registrierung unserer ukrainischen Gäste:

- Person 1
- Person 2, usw.

Mit freundlichen Grüßen

- **Anmeldung bei dem für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt**

Nach der Registrierung erfolgt die Anmeldung bei der jeweils zuständigen Gemeinde.

Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist in Deutschland innerhalb von zwei Wochen nach Bezug einer Wohnung verpflichtend. Erst nach der Anmeldung können Sie z.B. ein Bankkonto eröffnen oder eine Steueridentifikationsnummer bekommen.

Sie benötigen dafür eine Wohnungsgeberbestätigung, wie sie z. B. hier zu finden ist:

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/032974919541>

- **Warten auf einen Vorstellungstermin im Landratsamt**

Ausländeramt (Registrierung im Ausländerzentralregister, Fingerabdruck)

Sozialamt (Krankenscheine, Bargeld, Gestattung der Erwerbstätigkeit)



SCHRITT 4: ANKOMMEN!

Im Landratsamt erhalten die Gäste eine **Fiktionsbescheinigung**, die das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet nachweist. Diese ist allerdings nur ein Übergangsdokument!

Die Ausländerbehörde verschickt eine Einladung für die Beantragung eines **Aufenthaltstitels (eAT)**, der nach der Beantragung nach einigen Wochen per Post zugeschickt wird.

Er ist für ein Jahr gültig und kann zweimal um ein Jahr verlängert werden.

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) wird als Plastikkarte im Scheckkartenformat ausgestellt.

Er enthält ein elektronisches Speichermedium (Chip), auf dem persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse), biometrische Merkmale (Lichtbild und Fingerabdrücke) sowie Nebenbestimmungen (Auflagen) gespeichert sind.

- **Medizinische Versorgung und Gesundheit**

Damit Geflüchtete einen Arzt aufsuchen können, benötigen sie den so genannten Berechtigungs- oder Behandlungsschein.

Wichtig: Für Zahnbehandlungen müssen gesonderte Behandlungsscheine beantragt werden!

Bitte beachten Sie: Mit dem Impfstoff Sinovac Geimpfte gelten in der EU als NICHT geimpft!
Nutzen Sie die Möglichkeit, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen.

Akute medizinische Notfällen behandelt der ärztliche Bereitschaftsdienst, Telefon 116 117.

- **Geld/Devisen**

Vereinbaren Sie vorab einen Termin und stellen Sie der Bank folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. ukrainischer Pass oder ID-Card und Heimatadresse
2. Adresse unter der die Geflüchteten in Deutschland gemeldet sind
3. Meldebescheinigung (falls bereits vorhanden)
4. falls vorhanden die Daten eines deutschen Ansprechpartners (mit dessen Einverständnis)
5. ggfs. Dolmetscher/-in

Bitte schicken Sie die Kontonummer und Bestätigung der Bank über die Kontoeröffnung per Mail an das Sozialamt: Sozialamt.asyl@kreis-fs.de.

Anschließend werden die genehmigten Leistungen direkt auf das Konto überwiesen werden.

Wichtig: Änderungen müssen dem Sozialamt unverzüglich mitgeteilt werden:

Adressänderung, Arbeitsaufnahme, Mietverträge, Anmeldung bei der Gemeinde usw...



SCHRITT 4: ANKOMMEN!

- **Miete**

Der Staat übernimmt Miet- und Nebenkosten gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz nur, wenn der Aufenthaltsstatus geklärt ist und die Menschen dafür nicht aus ihrem Vermögen aufkommen können. Angerechnet werden auch laufende Einkommen, sobald die Menschen hier Arbeit finden. Infos dazu erhalten sie bei der Vorstellung beim Ausländeramt.

Empfehlung für Vermieter: Mietvertrag zu ortsüblichen Preisen (im unteren bis mittleren Drittel des Spektrums) schreiben - es gibt eine Mietobergrenze zu beachten. Aktuell gibt es vom Sozialamt keine Aussage bezüglich „angemessenen“ Mieten.

Damit das Sozialamt diese Leistung übernimmt, muss der Vertrag aufgesetzt und zur Genehmigung ans Sozialamt geschickt werden.
Erst im Anschluss wird der Vertrag unterschrieben!

Sollte eine private Unterbringung nicht mehr möglich sein:

- Meldung beim Sozialamt
- Umzug der Geflüchteten in eine Turnhalle.

Die Verteilung erfolgt dabei landkreisweit, d.h. die Unterkunftsart ist unbekannt, je nach Möglichkeit.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Juni erhalten die Personen aus der Ukraine keine Asylbewerberleistungen mehr, sondern Arbeitslosengeld II. Das heißt der Träger der Leistungen ist nicht mehr das Sozialamt sondern das Jobcenter. Nähere Infos kommen, sobald sie vorliegen.

- **Privathaftpflichtversicherung:**

Wichtig für alle Menschen, die Geflüchtete privat bei sich unterbringen! Die Gäste unbedingt bei der eigenen Privathaftpflichtversicherung melden! Es entstehen i. d. R. keine zusätzlichen Kosten, aber es sind dann alle mitversichert. Auch für Schäden an der Mietwohnung zum Beispiel.

- **Wohngebäudeversicherung:**

Werden Geflüchtete in bisher unbenutzten Gebäudeteilen oder eigenen, bisher leer stehenden Wohnungen untergebracht, die bisher nicht mitversichert waren, sollte dies der Versicherung gemeldet und versichert werden.

- **Kfz-Versicherung:**

Kommt es zu Schäden mit einem Kfz aus der Ukraine, können diese über das Deutsche Büro Grüne Karte abgewickelt werden.
Diese Regelung gilt vorläufig bis 31.05.2022.



SCHRITT 4: ANKOMMEN!

- **Ukrainische Führerscheine**

Ukrainische Führerscheine behalten ihre Gültigkeit sechs Monate nach Einreise in das Bundesgebiet, d.h. sie müssen nach dieser Frist umgeschrieben werden.

Termine hierzu können vereinbart werden unter: fuhrerscheinstelle@kreis-fs.de

- **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Für den Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gelten gesonderte Bestimmungen. Darum bittet das Jugendamt Freising dringend Personen, die beabsichtigen, Kinder oder Jugendliche ohne Begleitperson bei sich aufzunehmen, vorab um Kontaktaufnahme. Die vorläufige Inobhutnahme muss zwingend gemäß §42a SGB VIII durch das Jugendamt erfolgen.

Bitte wenden Sie sich deshalb in allen Fällen, die unbegleitete minderjährige junge Flüchtlinge im Landkreis Freising betreffen, direkt an das örtlich zuständige Jugendamt, erreichbar unter Telefon 08161/600253 oder per E-Mail an amtjugendfamilie@kreis-fs.de.

- **Verpflegung und Kleidung**

Bedürftige können Lebensmittel über die Freisinger Tafel beziehen: <https://freisinger-tafel.de>

Kleidung bietet die Kleiderkammer Zolling, geöffnet Dienstag und Mittwoch von 09.00 - 10.30 Uhr und Donnerstag ab 18 Uhr im Pfarrheim, Pfarranger 6.

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit die Kleiderkammer in Ihrer Gemeinde, falls vorhanden.

- **Vernetzung**

Gemeinsam geht vieles leichter. Vernetzen Sie sich mit weiteren Gastgebern in Ihrer Umgebung. Und ebenfalls wichtig: Vernetzen Sie auch die Ankömmlinge miteinander!

Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu Ihrem regionalen Helferkreis.

Weiterführende Informationen:

- Landratsamt Freising: www.kreis-freising.de
- Freising hilft – Eine Initiative zur Unterstützung in der Ukraine Krise: www.freising-hilft.de

Für weitere Fragen nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf!

Mail: wohnen@hk-zolling.de

Telefon: 0172/6727536

